

Bußgeldkatalog der Gemeinde Neuental

Auf Grund des § 29 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 25a Abs. 1 HAKA hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in ihrer Sitzung am 20. November 2006 folgenden Bußgeldkatalog beschlossen:

§ 1

Nr.	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 KrWG	Geldbuße EUR
	Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage	
1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) lagert oder ablagert, z.B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten,	
1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie z.B. Zigarettschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale usw.), flüssige Abfälle bis 1/2 Liter (Spülmittel, Farbreste usw.)	10* - 25
1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art bis 2 kg bzw. einzelne Gegenstände von gewisser Bedeutung wie z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von 1/2 bis 2 Liter	25* - 75
1.3	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter	75 – 500
1.4	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände wie z. B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	25* - 100
2	Gegenstände des Sperrmülls und Elektroschrotts mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt u. pflanzlichen Abfällen, lagert o. ablagert	
2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Fahrrad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	50 – 200
2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs wie z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	100 – 300
2.3	mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1 m ³ bzw. bis 200 kg	100 – 500
2.4	Sperrmüll und Elektroschrott über 1 m ³ bzw. über 200 kg	500 – 2.500
3	Altreifen lagert, ablagert	
3.1	Mengen bis zu 5 Stück	75 – 200

Nr.	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 KrWG	Geldbuße EUR
3.2	Größere Mengen	200 – 2.500
4	Autowracks und Ähnliches lagert, ablagert	
4.1	ein Moped oder Motorrad	
4.1.1	bei sofortiger Beseitigung	50 – 150
4.1.2	sonst	150 – 250
4.2	ein Pkw	
4.2.1	bei sofortiger Beseitigung	150 – 300
4.2.2	sonst	300 – 1.250
4.3.	ein Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus	
4.3.1	bei sofortiger Beseitigung	400 – 750
4.3.2	sonst	750 – 2.500
5	Bauschutt , lagert, ablagert	
5.1	Menge bis 1 m ³	50 – 250
5.2	Menge bis 5 m ³	250 – 750
5.3	Menge über 5 m ³	750 – 2.500
6	Schlammige Stoffe (z. B. Fäkalien, Klärschlamm) und Abfälle aus Tierhaltung ablagert	
6.1	Verunreinigung durch kleine Menge von Fäkalien (z. B. Hundekot)	10* - 50
6.2		50 – 250
6.3	Menge bis 1 m ³	250 – 750
6.4	Menge bis 5 m ³	750 – 2.500
	Menge über 5 m ³	
7	Schlachtabfälle und Tierkadaver lagert, ablagert	
7.1	Menge bis 20 kg	25* - 150
7.2	Menge darüber	150 – 2.500
8	pflanzliche Abfälle lagert, ablagert	
8.1	Menge bis 1 Eimer	10* - 25
8.2	Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum	25* - 50
8.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrer	50 – 300
8.4	Menge darüber	300 – 1.500
* Verwarnungsgeld bis zur Höchstgrenze des § 56 Abs. 1 OWiG (35 EUR) ist möglich.		

Hinweise:

Soweit Abfälle nicht außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen gelagert werden, sondern beispielsweise durch Verbrennen behandelt werden, ist keine Zuständigkeit der Städte und Gemeinden auf der Grundlage des § 25a Abs. 1

HAKA mehr gegeben. In diesen Fällen ist das zuständige Regierungspräsidium, Abteilung Staatliches Umweltamt zu verständigen.

Soweit einzelne in dem Katalog bezeichnete Handlungen zur Verwirklichung von Straftatbeständen führen (z. B. die Ablagerung einer Flüssigkeit, die geeignet ist, Grundwasser zu schädigen), kommt eine Verfolgung durch die Gemeinde nach Ordnungswidrigkeitenrecht nicht in Betracht. In diesen Fällen sind die zuständigen Behörden zu verständigen und die Umweltpolizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Straftatbestände in diesem Sinne sind:

- die umweltgefährdende Straftaten, §§ 326, 330, 330a StGB,
- das unerlaubte Betreiben einer Abfallbeseitigungsanlage, § 327 Abs. 2 Nr. 1 u. 3, Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB,
- die Bodenverunreinigung, § 324a StGB,
- die Gewässerverunreinigung, § 324 StGB

Letztere ist auch Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG und die Verfolgungszuständigkeit liegt insoweit bei der Wasserbehörde.

Als weitere Ordnungswidrigkeiten mit anderer Verfolgungszuständigkeit als die Kommunen kommen insbesondere in Betracht:

- die verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung als Ordnungswidrigkeit gem. § 49 Abs. 1 Nr. 27 und § 32 StVO,
- Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen, §§ 64 und 65 BNatSchG, teilweise in Verbindung mit einer Rechtsverordnung für Naturschutzgebiete, Naturparke oder Naturdenkmäler.

Für das Bußgeldverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 2

Der vorstehende Bußgeldkatalog tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuental, 20.11.2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental

gez. Bürgermeister

Erläuterung:

§ 27 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG)

- (1) Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. (...)

§ 61 KrW-/AbfG

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Abfälle, die er nicht verwertet, außerhalb einer Anlage nach § 27 Abs. 1 Satz 1 behandelt, lagert oder ablagert
 2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert.(...)